



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1.

- a) Alle Angebote sind freibleibend.
- b) Für alle Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht zum Vertragsinhalt, es sei denn, dass der Lieferer schriftlich deren Geltung zustimmt.
- c) Jede Entgegennahme von Lieferungen bestätigt die Wirksamkeit des Inhalts der Auftragsbestätigung und dieser AGB.
- d) Unsere Vertreter sind befugt, Geschäfte zu vermitteln. Sie sind nicht befugt, Zahlungen für uns in Empfang zu nehmen. Sämtliche Geschäfte sind in jedem Falle erst für den Lieferer bindend, wenn sie dem Besteller schriftlich bestätigt wurden.

2.

- a) Diese Bedingungen gelten auch ohne weitere Bezugnahme auf sie bei späteren Abschlüssen.
- b) Aufhebung, Änderungen oder Nebenabreden sowie Zusagen von Mitarbeitern bedürfen schriftlicher Bestätigung des Lieferers. Angaben in Prospekten und Anzeigen gelten nicht als Beschaffenheitsvereinbarung.
- c) Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferers übertragbar.
- d) Eindeckung mit Rohmetallen und Devisen bleibt vorbehalten, so dass der Lieferer zur Lieferung nur insoweit verpflichtet ist, wie ihm eine Eindeckung mit den notwendigen Rohmetallen und sonstigen Material zu dem am Tage (Datum) der Auftragsbestätigung gültigen bzw. üblichen Preisen möglich ist.
- e) An den vom Lieferer gefertigten kaufmännischen und technischen Unterlagen, insbesondere Kalkulationen und Zeichnungen, hat dieser das ausschließliche Urheberrecht. Fertige Unterlagen dürfen Dritten nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis des Lieferers zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen des Lieferers unverzüglich an diesen zu übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, dieses beruht auf einem rechtskräftig festgestellten oder vom Lieferer unbestrittenen Anspruch.

3.

- a) Für Lieferung ins Ausland sind besondere Vereinbarungen zutreffen.
- b) Für das Inland verkaufte Ware ist ausschließlich im Inland, für das Ausland verkaufte Ware ausschließlich im Ausland einzusetzen oder zu verwerten.
- c) In jedem Fall der Ausfuhr ist dem Lieferer auf dessen Verlangen die Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand nachzuweisen.
- d) Verstößt der Besteller selbst oder durch Dritte gegen b) und wenn der Nachweis zu c) nicht erbracht wird, kann der Lieferer Mehrpreis oder Schadensersatz verlangen.

4.

Für das Bestellen und Bestätigen von Oberflächenausführungen von Produkten gilt zusätzlich die Beschreibung für Oberflächenveredelung von Aluminiumprodukten unter www.gutmann-bausysteme.de, siehe auch Beschreibung für Oberflächenveredelung von **GUTMANN-Aluminiumprodukten**.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

II. Preise

1.

Treten zwischen Vertragsschluss und Lieferung unvorhersehbare Erhöhungen von Material-, Lohn- oder Transportkosten, Steuern und Abgaben ein, ist der Lieferer berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden soll.

2.

- a) Durch Vergütung von Kosten oder Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keinerlei Rechte an diesen Werkzeugen oder auf Rückvergütung von Leistungen für diese Werkzeuge.
- b) Durch Herstellung für den Besteller nicht voll ausgenutzte Werkzeuge hat der Besteller gegen Zahlung der nicht abgedeckten Werkzeugkosten auf Verlangen des Lieferers binnen 2 Jahren ab der letzten Verwendung durch den Lieferer zu übernehmen, nach einem weiteren Jahr kann der Lieferer sie verschrotten.

3.

Zahlungsziele, Rabatte und Skonto bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

III. Fracht und Verpackung

1.

Der Versand erfolgt gem. der im Auftrag angegebenen Lieferbedingung/Lieferservice. Ggf. werden mit dem Auftrag Versandkosten oder –anteile berechnet.

2.

Gewünschte oder vom Lieferer für erforderlich gehaltene Verpackung wird in Rechnung gestellt

3.

Bei einer Anlieferung ist dem Spediteur oder seinem Frachtführer die gleiche Anzahl an Europaletten oder Gitterboxen zur Verfügung zu stellen. Der Spediteur ist berechtigt, nicht getauschte Ladungsträger zu berechnen. Die autonome Unterhaltung eines Leergutkontos des Bestellers mit dem Spediteur bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.

Eigene Behälter des Lieferers sind nur für den Transport der Profile zwischen dem Auslieferungsstandort und dem Warenempfänger bestimmt.

Die Behälter dürfen nicht zweckentfremdet werden für:

- den internen Fertigungsumlauf beim Warenempfänger
- die Lagerung anderer Waren als die vom Lieferer gelieferten
- eine über den aktuellen Bedarf hinausgehende Lagerhaltung beim Warenempfänger (Losgrößeneinkauf, Zwischenlagerung)
- für Lieferungen an Kunden und Bearbeiter des Warenempfängers

Eigene Behälter des Lieferers sind mit einer eindeutigen Nummer versehen und werden mit dieser systemtechnisch nachverfolgt.

Der Besteller führt einmal jährlich eine Inventur auf Nummernebene durch. Der Austausch der Inventuraufnahme erfolgt tabellarisch in elektronischer Form.

Festgestellte Differenzen führen zu Ersatzbeschaffungen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

Die Behälter sind leer und ohne grobe Verschmutzungen an den Lieferer zurückzugeben. Insbesondere darf die 6-stellige Containernummer des Lieferers nicht unkenntlich gemacht werden. Der Lieferer ist berechtigt entstandenen Aufwand zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit in Rechnung zu stellen. Der Mindestsatz pro Rücklieferung beträgt 40 EUR. Der Lieferer ist berechtigt dem Besteller die Kosten für Reparatur oder Ersatz stark beschädigt zurückgegebener Behälter zu belasten.

IV. Abnahme

1.

- a) Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme im Werk des Lieferers.
- b) Sachliche Abnahmekosten werden vom Lieferer, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten vom Besteller getragen.
- c) Führt der Besteller Abnahme im Werk des Lieferers nicht durch, so gilt die Ware als abgenommen, sobald sie im Werk des Lieferers erstellt ist.

2.

Ab 1.a) und b) geht die Gefahr auf den Besteller über, auch wenn der Transport mit eigenen Beförderungsmitteln des Lieferers durchgeführt wird. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers bei einem reinen Kaufgeschäft an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort mit eigenen Beförderungsmitteln des Lieferers erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Das Abladen der Lieferung ist in jedem Fall Sache des Bestellers. Es hat unverzüglich durch den Besteller zu erfolgen. Etwaiges Abladen durch das Wagenpersonal oder dessen Hilfeleistung beim Abladen erfolgt ausschließlich auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers.

3.

Wird Ware zurückgenommen, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang beim Lieferer.

V. Haftung für Mängel

1.

Weist die gelieferte Ware einen Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Lieferer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen in Bezug auf Gewicht, Meterzahl, Stückzahl und Abmessungen bis zu 10 v. H. gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge, wie der einzelnen Teillieferungen. Für Beanstandungen von DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen.

2.

Soweit ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, hat der Besteller Beanstandungen, die bei einer Untersuchung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erkennbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Sendung als genehmigt. Auch bei späterer Erkennung eines Mangels ist neben einer sofortigen Anzeige eine evtl. Ver-, und/oder (Weiter-)Bearbeitung einzustellen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

Wird die Ware seitens des Bestellers trotzdem verwendet, oder unterlässt der Besteller die sofortige Anzeige, geht der Lieferer grundsätzlich von Eignung der Ware aus, was einen berechtigten Mangel ausschließt. Ansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn bei Anlieferung der Ware § 377 HGB beachtet wurde.

3.

Sachliche Behandlung einer Mängelrüge ist kein Verzicht auf die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffern 1. - 2.

4.

Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, erfolgt kosten- und frachtfrei Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl des Bestellers, je nach Art der Fabrikate auch gegen Gewicht (Meter gegen Meter etc.). Für die Abnahme des Ersatzes gelten auch die Ziffern 1 – 3.

Sofern die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, steht dem Lieferer ein Wahlrecht zu, ob eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbracht wird. Für den Fall, dass die vom Lieferer gewählte Art der Nacherfüllung durch den Besteller im Einzelfall verweigert wird, bleibt dem Lieferer vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern.

Der Besteller hat dem Lieferer bei Mängel Gelegenheit zu geben, die mangelhafte Sache selbst aus- und wieder einzubauen, es sei denn, der Besteller wird im Wege des Lieferantenregresses berechtigt selbst in Anspruch genommen (§ 445a BGB).

Mängelansprüche bestehen nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter oder mangelhafter Weiterbearbeitung, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstattet der Lieferer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für den Fall das ein Mangel vorliegt. Der Lieferer kann jedoch vom Besteller aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverfahrens entstandene Kosten erstattet verlangen, wenn der Besteller wusste oder hätte erkennen können, dass kein Mangel vorliegt.

5.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen unsererseits oder seitens unserer Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz, auf grob fahrlässigem Verhalten oder auf der schuldhaften Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) oder wir haften für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit. Soweit wir zum Schadensersatz verpflichtet sind, beschränkt sich diese Verpflichtung stets auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden. Ansprüche wegen Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt, verjähren in derselben Frist wie die Gewährleistungsrechte. Ansprüche wegen der fahrlässigen unterlassenen Nichtaufklärung über negative Sacheigenschaften unserer Produkte sind, soweit dadurch kein Sachmangel begründet wird, ausgeschlossen, es sei denn wir haben



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

zusätzlich eine ausdrückliche Beratung des Bestellers übernommen. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.

Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

7.

Technische Ratschläge und Empfehlungen des Lieferers beruhen auf sorgfältiger Prüfung und befreien den Besteller nicht von der eigenen Prüfung auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

VI. Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

VII. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

1.

Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Sie gelten nur ungefähr und auch bestätigte Termine sind ausdrücklich keine Fixtermine. Sie beginnen mit dem Datum des nachweislichen Bestelleinganges beim Lieferer, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält, der Besteller eine Änderung beauftragt, die durch den Lieferer akzeptiert wird, oder durch unvorhergesehene und unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignissen im Werk des Lieferers, bei einem Vorlieferanten oder bei einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Entsprechendes gilt auch im Falle von Streik, Aussperrung oder höhere Gewalt. Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

2.

Ist die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere unvorhersehbare, den Betrieb des Lieferers betreffende Hindernisse zurückzuführen, die nicht von ihm zu vertreten sind oder nach Vertragsabschluss eingetreten bzw. dem Lieferer bekannt geworden sind, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin angemessen. Dies gilt auch in den Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb von Vorlieferanten des Lieferers einwirken und weder von ihm noch vom Lieferer zu vertreten sind.

3.

Haftet der Lieferer wegen Pflichtverletzung aus Verzögerung der Leistung, so wird für entgangenen Gewinn nicht gehaftet. Ab einer Verzugsdauer von einem Monat kann Schadensersatz geltend gemacht werden, der für jede vollendete Woche des Verzuges auf 1 % und insgesamt auf 5 % der Netto-Auftragssumme beschränkt wird, es sei denn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Schaden ist höher. Setzt der Besteller den Lieferer, nachdem er länger als einen Monat in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, es sei denn, eine Fristsetzung ist entbehrlich, so ist er nach Ablauf der Nachfrist zum Rücktritt oder zum Schadensersatz statt der Leistung berechtigt. Der Schadensersatz statt der Leistung ist auf 5 % der Auftragssumme begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn ein



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn der Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder er für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

4.

Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, so hat der Besteller binnen drei Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung mit angemessener Frist abzurufen.

5.

Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so ist der Lieferer nach erfolgloser Fristsetzung, es sei denn, diese ist entbehrlich, berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer seine ID-Nr. anzugeben sowie ihm die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen sonstigen Angaben zu machen und ihm für den Nachweis der Steuerbefreiung notwendige Belege zur Verfügung zu stellen. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, wird der Lieferer die Lieferungen nicht als steuerbefreit behandeln. Er ist dann berechtigt, die jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen und zu fordern. Soweit er aufgrund unrichtiger Angaben des Bestellers eine Lieferung zu Unrecht als steuerbefreit angenommen hat, hat ihn der Besteller von der Steuerschuld freizustellen und alle Mehraufwendungen zu tragen.

VIII. Liefervorbehalt, Sicherungsrecht und Rücktrittsrecht des Lieferers

1.

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch auf Gegenleistung des Lieferers gefährdet wird, ist der Lieferer berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, bis alle seine Forderungen, ob fällig oder nicht, beglichen werden oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist die Durchführung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, die auch bei einer Minderung des Kreditlimits einer Warenkreditversicherung vorliegt, so ist der Lieferer berechtigt, sämtliche Warenkredite zu kündigen, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen, vom Besteller die sofortige Begleichung aller noch offenen Forderungen aus Lieferungen, sowie Vorauszahlungen für neue Lieferungen als Sicherheit zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt und der Insolvenzantrag eines Gläubigers zugelassen wird. Ebenfalls besteht für den Lieferer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

2.

Macht der Lieferer von seinem grundsätzlichen Recht Gebrauch, den voraussichtlichen Rechnungsbetrag als Vorkasse zu verlangen, so ist dieser sofort ohne Abzug fällig. Durch den Lieferer in der Auftragsbestätigung ungefähr genannte Liefertermine/Lieferzeiträume verschieben sich mindestens um den Zeitraum, den der Besteller benötigt, die Vorkasse in voller Höhe auszugleichen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

3. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferer jederzeit berechtigt, das Lager des Bestellers zu besichtigen, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach Rücktritt vom Vertrag und gegen Anrechnung des Verwerfungsbetrages an sich zu nehmen oder in einer ihm geeignet erscheinenden Form auf Kosten des Bestellers sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung der unter seinem verlängerten Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen und Bekanntgabe der Kreditgeschäfte zu verlangen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller dem Lieferer aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht dem Lieferer das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeitenden Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- oder Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt auf den Lieferer. Es wird vereinbart, dass der Besteller die Sachen als Verwahrer für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt besitzt.

3. Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere die Rechte des Lieferers gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.

4. Die dem Lieferer aus der Weiterveräußerung des Bestellers oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung in Höhe des Wertes oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Warenwert nicht erreicht. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder im Falle vorheriger Be- und Verarbeitung mit nicht dem Lieferer gehörigen Waren in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufes ist, ab. Der Wert ist jeweils mindestens der zwischen Lieferer und Besteller vereinbarte Preis (Gesamtwert).

5. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, und ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller hat die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und zu verwalten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

6. Übersteigt der Wert der Sicherungen die fälligen oder die nicht fälligen Forderungen des Lieferers um mehr als 20 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherungen zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren und hieraus hergestellten Erzeugnisse gegen zufällige Verschlechterung oder zufälligen Untergang, einschließlich Feuer- und Diebstahlsgefahr, zu versichern und dem Lieferer auf dessen Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

7. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

X. Zahlungsbedingungen

1. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, der Besteller wendet Sachmängel ein.

2. Rechnungen sind zahlbar, sofern nicht anders vereinbart, rein netto Kasse innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Sofern Skontozahlung vereinbart wurde, darf der Besteller nur dann skontieren, wenn keine älteren Rechnungen mehr offen sind.

3. Wechsel werden nur in Zahlung genommen nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Etwaige Differenzen, wie Bankspesen, Kosten bei Auslandspapieren usw. sowie Differenzen zwischen dem berechneten und dem amtlichen Kurs am Tage der Zahlung fallen dem Besteller zur Last.

4. Werden die Zahlungsbedingungen oder die sonstigen Vertragsbedingungen nicht eingehalten, gilt:

- a) Alle Forderungen des Lieferers werden ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel in bar fällig.
- b) Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug gegenüber dem Lieferer, so ist er verpflichtet, für alle fälligen oder nicht fälligen Forderungen des Lieferers werthaltige Sicherheiten nach Wahl des Bestellers zu stellen.
- c) Der Besteller darf die gemäß Ziff. IX. Abs. 1 u. 2 im Allein- oder Miteigentum des Lieferers stehenden Sachen nicht veräußern und hat sie auf Verlangen an den Lieferer herauszugeben. Rechte Dritter hieran hat der Besteller unverzüglich abzulösen, löst sie der Lieferer ab, so gehen die abgelösten Ansprüche an ihn über und sind ihm Ablösungsbeträge samt Zinsen und Kosten zu erstatten.
- d) Der Besteller nimmt Barzahlung auf die abgetretenen Forderungen und Bankguthaben in der nach Ziff. IX. Abs. 4, 5 u. 6 zu errechnenden Höhe an. Die Beträge sind unverzüglich an den Lieferer weiterzuleiten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

- e) Der Lieferer ist berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Besteller verbleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist.
- f) Tritt der Besteller vom Vertrag zurück (Stornierung, Kündigung, Aufhebung), ohne dazu berechtigt zu sein, kann der Lieferer auf die Erfüllung des Vertrages bestehen, einen tatsächlich entstandenen Schaden verrechnen, oder einen pauschalisierten Aufwendungs- und/oder Schadensersatz in Höhe von 15% des Nettoauftragswertes verlangen.

XI. Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für die Zahlung des Kaufpreises sowie Gerichtsstand ist DE 91781 Weißenburg. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Bestellers zu erheben. Mit ausländischen Bestellern ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart.

XII. Sonstiges

1.

Auf vom Besteller dem Lieferer abgegebene oder abzugebende Erklärungen kann der Besteller sich nur berufen, wenn sie schriftlich erfolgt sind und er den Zugang beweist.

2.

Sie gelten erst am Tag des Eingangs beim Lieferer als zugegangen.

3.

Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

4.

Für die Zeichnungen des Lieferers behält sich der Lieferer alle Rechte vor, auch für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung. Ohne vorherige Zustimmung des Lieferers dürfen die Zeichnungen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen auch vom Besteller oder Dritten nicht in einer anderen Weise missbräuchlich verwandt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz und können strafrechtliche Folgen haben.

5.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht wirksam sein, so steht dies der Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht entgegen.

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg
Stand 08.02.2024

Änderungen vorbehalten und jederzeit möglich.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

– Anlage 1 –

Beschreibung für Oberflächenveredelung von GUTMANN-Aluminiumprodukten
Bestellen und Bestätigen von Oberflächenausführungen

1 Pulverbeschichten

1.1 Grundlagen zur Ausführung von Pulverbeschichtungen

Die Pulverbeschichtung wird gemäß den Internationalen Qualitätsrichtlinien für Beschichtung von Bauteilen aus Aluminium (GSB AL 631) ausgeführt. Weiterhin gelten die AGB der GUTMANN Bausysteme GmbH. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter www.gutmann-bausysteme.de.

1.2 Spezifikationen zur Herstellung einer Applikation (Ausführung der Pulverbeschichtung)

- 1.2.1 Farbpalette (z.B.: RAL, oder DB, oder NCS, etc.)
- 1.2.2 Farbton (z.B.: 9016, oder 7016, etc.)
- 1.2.3 Oberflächenausführung (z.B.: Glatt oder Feinstruktur)
- 1.2.4 Glanzgrad (z.B. Matt, oder Seidenglanz)
- 1.2.5 Effekt (z.B. Uni, oder Metallic)
- 1.2.6 Pulvereigenschaft (z.B. Hochwetterfestigkeit)
- 1.2.7 Vorbehandlung (z.B. chromfrei, chromhaltig, erweiterter Korrosionsschutz)

1.3 Mindestangaben zur Herstellung einer Pulverbeschichtung

Ausreichend genau bestellen Sie, wenn Sie uns zu den 4 notwendigen Spezifikationen 1.2.1 bis 1.2.4 in jedem Fall (Bestellung) eindeutige Angaben machen.

Wir benötigen mindestens die Angaben zur gewünschten Farbpalette und zum Farbton. Liegen zur Oberflächenausführung und dem Glanzgrad keine Angaben vor (nur 2 von 4 notwendigen Angaben), ergänzen und bestätigen wir die fehlenden 2 Angaben mit der Oberfläche Glatt und dem Glanzgrad Matt und verwenden ein Pulver unserer Wahl (gilt ausdrücklich nicht für Artikel in RAL 9016 aus Lagerbevorratung, die grundsätzlich in Glatt Glanz ausgeführt sind).

1.4 Erweiterte Angaben zur Herstellung einer Pulverbeschichtung

- 1.4.1 Glanzgrade in verschiedenen Ausprägungen und deren Abstufungen

Zur Beschreibung eines Glanzgrades verwenden wir im Allgemeinen den gängigen und bewährten Begriff „Matt“ und bei glänzenden Oberflächen zusätzlich die Abstufungen „Glanz“ und „Seidenglanz“, die wir im Auftragsfall auch jeweils bestätigen.

Bestellungen in den Abstufungen Tiefmatt und Seidenmatt werden grundsätzlich nur im Glanzgrad Matt bestätigt und ausgeführt, sofern verfügbar.

Wenn eine glänzende Oberfläche (anstatt eine matte Ausführung) gewünscht ist, muss dies zwingend bei Bestellung mit angegeben werden. Bestellungen in der Ausprägung Glanz werden grundsätzlich in der Abstufung Seidenglanz bestätigt und ausgeführt, sofern verfügbar.

Das gilt ausdrücklich nicht für RAL 9016:

Bei RAL 9016 bleibt es generell bei der Ausführung in Glatt Glanz, wenn die Ausprägung Glanz bestellt wird. Das gilt insbesondere für Artikel aus Lagerbevorratung (z.B. Aluminium-



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

– Anlage 1 –

Außenfensterbank und Fensterbank-Zubehör, Regenschutzschienen, Bodenschwellen, Flügelabdeckprofile, etc.), die grundsätzlich in Glatt Glanz ausgeführt sind.

1.4.2 Glanzgrade nach Glanzeinheiten (GU)

Einen Service, jede mögliche Nuance im Glanzgrad abzuklären, kann im Einzelfall geleistet, aber nicht durchgängig zugesagt werden. Wenn ein ganz bestimmter Glanzgrad gefordert ist, muss dies zwingend in Glanzeinheiten nach der Norm ISO 2813/60°, gemessen in Reflektometerwerten (GU), bei Bestellung angegeben werden. Wir prüfen dann im Rahmen unserer Möglichkeiten im Einzelfall die Machbarkeit, ggf. muss dann eine Bemusterung erfolgen.

Als Faustregel kann angenommen werden: die Ausprägung Glanz wird voraussichtlich ausgeführt und bestätigt, wenn ein bei Bestellung vorgegebener Glanzgrad einen Reflektometerwert von ca. 80 (GU) deutlich überschreitet. Unter dem benannten Wert wird voraussichtlich die Ausprägung Seidenglanz ausgeführt und bestätigt, sofern verfügbar.

1.4.3 Oberflächenausführung

Wenn die Oberflächenausführung: „Feinstruktur“ (anstatt „Glatt“) gewünscht ist, muss dies zwingend bei Bestellung mit angegeben werden. Das führt dann zur Oberflächenausführung: „Feinstruktur“ und dem Glanzgrad: „Matt“.

1.4.4 Effekt

Wenn ein anderer Effekt als „Uni“ gewünscht ist, muss dies zwingend bei der Bestellung angegeben werden, es sei denn, eine bestimmte Farbe gibt es nur in einer anderen Ausführung (z.B. „Metallic“).

1.5 Zusätzlich gewünschte oder erforderliche Eigenschaften

Zusätzlich gewünschte oder erforderliche Eigenschaften können zu höheren Kosten und längeren Lieferzeiten führen.

1.5.1 Hochwetterfestigkeit

Wenn die Eigenschaft Hochwetterfestigkeit gewünscht ist, muss dies zwingend zusätzlich bei Bestellung mit angegeben werden.

1.5.2 Pulvervorgabe

Wenn uns bei der Bestellung kein bestimmtes Pulver vorgegeben wird, verwenden wir jeweils ein Farbpulver unserer Wahl. Nur wenn uns bei der Bestellung ein bestimmtes Pulver vorgegeben wird (Pulverhersteller und eindeutige Pulvernummer) führt das aufgrund von Eindeutigkeit zwangsläufig zum Gebot, dieses auch tatsächlich zu verwenden. Die Beschichtung erfolgt nur dann mit einem exakt definierten Pulver, wenn wir Ihnen ausdrücklich eine komplette Pulvernummer bestätigen.

1.5.3 Vorbehandlung

Die Applikation mit Pulvern steht i.d.R. in keinem direkten Zusammenhang zu einer bestimmten Vorbehandlung des Aluminiums (verschiedene Verfahren zur Verbesserung der Pulverlackanbindung an das Aluminium). Besondere oder bestimmte Ansprüche an die Vorbehandlung müssen gesondert bestellt werden (z.B. chromfrei oder chromhaltig).



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

GUTMANN Bausysteme GmbH, Weißenburg (Lieferer)

– Anlage 1 –

1.5.4 Erweiterter Korrosionsschutz

Wenn ein erweiterter Korrosionsschutz gewünscht oder erforderlich ist, muss dieser zwingend unter Angabe des gewünschten Verfahrens (z.B. Voranodisation, Sea-Proof) bei der Bestellung zusätzlich mit angegeben werden und wird nur ausgeführt, wenn wir Ihnen diesen ausdrücklich bestätigen.

1.6 RAL 7016 anthrazitgrau Glatt Matt aus Lagerbevorratung

In den Warengruppenbereichen Aluminium-Außenfensterbank und Fensterbank-Zubehör hat GUTMANN zum 01.03.2017 bei den Eigenschaften gemäß den Punkten 1.2.3 und 1.2.4 von „Glatt Glänzend“ auf „Glatt Matt“ umgestellt. Die Auslieferung dieser betroffenen Produkte aus dem GUTMANN Lagerbestand erfolgt generell in RAL 7016 Glatt Matt.

1.7 GUTMANN-Farbfächer und -Farbübersichten

Farben aus allgemeinen Farbübersichten, z.B. „Möglichkeiten der Oberflächengestaltung/RAL Standardfarben - GUTMANN Farbfächer (matt/glanz)“ werden i.d.R. auf den zuvor beschriebenen Grundlagen bestätigt und ausgeführt.

Spezifizierte GUTMANN-Farbfächer (z.B. „Premium-Farbfächer“, „GUTMANN-Exklusiv“) führen hinsichtlich der Punkte 1.2.1 bis 1.2.6 zu einer eindeutigen Oberflächenausführung, wenn Sie die Bezeichnungen aus diesen Farbfächern bestellen.

GUTMANN Bausysteme GmbH
Stand 08.02.2024

Änderungen vorbehalten und jederzeit möglich.